

[1483.] Rüge über Musikalien-Nachdruck und dessen Verbreitung durch Herrn Hofmeister (Vorstandes-Mitglied des Vereins gegen den Nachdruck) mit Bezugnahme auf dessen Anzapfung in No. 15 des Leipziger Buchhändler-Wochenblatts.

Um über die schon hinlänglich bekannte Handlungsweise des Herrn Hofmeister sichere Belege in die Hände zu bekommen, verschrieben wir am 1. Februar 1837 von demselben: 1 Gr. Herz und Lafont, Variationen aus Moses f. Piano-forte u. Violin concert. O. 42. (Original-Verlag von Simrock in Bonn). Herr H. expedirte unsere Bestellung mit Factur vom 6. Februar, und zwar in einer Nachdrucksausgabe mit der Firma Brzezina in Warschau. Die Firma ist uns unbekannt, aber Noten u. Schrift sind in Leipzig gefertigt — ob nun bei oder durch Herrn Hofmeister, lassen wir dahingestellt — genug wir erhielten diesen Nachdruck von Herrn H., einem Mitgliede des Vorstandes des Musikhändler-Vereins gegen Verbreitung des Nachdrucks.

Wenn nun Hr. H. in einem Briefe an uns selbst sagt: (wörtlich) „Nachdruck debilitiren ist fast schlimmer, als selbst nachdrucken, weil ohne Abnahme der Nachdrucker nicht besteht;“ wenn ferner Hr. H. in einem andern Schreiben uns Pariser Nachdrücke, als z. B. die Spohr'schen Quartette für Violine, zu Kauf anbietet; um wie viel strafwürdiger und entehrender ist nicht der Nachdrucks-Vertrieb, wenn er von einem Mann gehandhabt wird, welcher an der Spitze des Vereins gegen Nachdruck steht!?!

Hrn. Hofmeister's anderweitiger Nachdruckauslieferungen und verübter Nachdrücke, als zum Beispiel Overturen von Weber &c. &c., wollen wir hier nicht gedenken, sondern später in einem Separat-Circular die Nachdrucks-Angelegenheiten und ihre heimlichen indirecten Vertreter u. Beförderer, näher beleuchten — für Herrn Hofmeister uns specialiter Weiteres vorbehaltend.

Dies vorausgeschickt, kommen wir auf die Anzeige des Hr. H. in Nr. 15 des Leipziger Buchhändler-Wochenblattes zurück, in welchem uns derselbe wegen eines von Weygand in Amsterdam und Haag*) einhangirten Liedes in ein zweideutiges Licht zu setzen versucht.

Wir fragen Sie nun, Hr. H., auf Ihr Gewissen: besteht nicht ein großer Theil Ihres Verlags in selbst verübtem Nachdruck? Wenn Sie ehrlich und offen reden wollen, müssen Sie das mit ja beantworten, — und Sie unterfangen sich, gegen uns aufzutreten über ein Lied, welches wir einhangirten?! — Das ist doch ein wenig zu arg.

Wir haben uns, Gottlob, niemals Nachdrucksverbrechen schuldig gemacht, und über die wenigen Piecen National-Eigenthum, welche wir in unsere ältere Pianofortebibliothek aufgenommen, holten wir die Genehmigung des Vereins ein, und erhielten solche. Wir verhehlen indeß nicht, daß wir seit Jahren mit Herrn Weygand in Verbindung stehen, dessen sämtlichen Verlag (unter welchem auch 6 bis 7 deutsche Artikel) vorräthig halten und uns gern dafür verwenden, weil er sich höchst thätig für unsere Artikel zeigt.

Hamburg, d. 4. März 1838.

Schubert u. Niemeyer.

*) Ei ei! Hr. Hofmeister, Sie wollen diese seit 50 Jahren bestehende Handlung nicht kennen? — Vide gefälligst: Buchhändlerverzeichnis 1837. Seite 37. Zeile 11.

[1484.] Die Doppel-Ausgabe des Weber'schen „Demokritos“ betreffend.

(Unsere Collegen zur gütigen Beachtung empfohlen.)

Es ist bekannt, daß seit dem Jahre 1832 die ersten 8 Bände des vom Hofrath Weber verfaßten Werkes „Demokritos“, oder „hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen“ 5r Jahrgang.

phen“ erschienen sind. Wir erwarben das Verlagsrecht des ganzen übrigen Werkes, als bereits 2 Bände gedruckt waren, durch einen mit den Weber'schen Relicten abgeschlossenen Vertrag, welcher die Bedingung enthält, daß sich die Verkäufer nach Bezahlung des Honorars für sämtliche Bände aller Ansprüche an das Manuscript begeben, daß dieses sofort alleiniges Eigenthum der Verlagshandlung sei, und sie davon Exemplare drucken lassen könne, so viel sie wolle, ohne daß hiefür weiteres Honorar zu vergüten wäre.

Später zeigte es sich, daß die Weber'schen Erben an demselben Tage, an welchem sie jenen Vertrag mit uns eingingen, das uns verkaufte Werk mit der Bibliothek und den übrigen Werken Weber's an die Hallberger'sche Buchhandlung mit dem Recht veräußert haben, Gesammt- und Einzel-Ausgaben zu veranstalten. Diesem Vertrag, auf dessen Grund hin Hallberger ein Privilegium gegen Nachdruck sich ertheilen ließ, wurde jedoch die Erläuterung beigefügt, daß die Verkäufer nur diejenigen Rechte auf den „Demokritos“ abtreten, welche nicht die Brodhag'sche Buchhandlung acquirirt habe.

Da wir nun vermöge der obenangeführten Vertragsbestimmung nicht im Zweifel sein konnten, alle Rechte erworben zu haben, welche in Absicht auf den ausschließlichen Verlag eines Werkes denkbar sind, so waren wir, als Herr Hallberger dennoch die Herausgabe des „Demokrit“ in der Folge als in seinem Verlage erscheinend ankündigte, in die Lage versetzt, öffentlich erklären zu müssen, daß nur wir die rechtmäßigen Eigenthümer dieses Werkes seien, und verlangten von ihm, als er dieses ebenfalls öffentlich widersprochen, auch den Nachtrag zu veröffentlichen, welcher dem zwischen ihm und den Weber'schen Relicten eingegangenen Vertrage beigefügt sei. Hallberger entsprach diesem wohlbegründeten Verlangen nicht, sondern ging ohne unser Wissen mit den Weber'schen Erben einen Vergleich ein, in welchem jener Nachtrag aufgehoben wurde, indem er sich von diesen versprechen ließ, daß ihm von den ersten 8 Bänden ein 2. Manuscript und ein gedrucktes Exemplar, sodann eine Abschrift des noch ungedruckten Manuscripts des 9. Bandes, und das wahrscheinlich doppelt vorhandene Manuscript des 10—12. Bandes gegen Anerkennung des Rests des Honorar-Guthabens ausgefolgt werden. Dabei mußte sich Hallberger verpflichten, den 9—12 Bd. nicht vor Ostern 1840 im Druck erscheinen zu lassen, es wäre denn, daß auch wir dieselben bis dahin erscheinen ließen. Mit der Kunde, welche uns von diesem Geschäfte zukam, erhielten wir zugleich die Nachricht, daß nunmehr bei Hallberger die ersten Hefte des ersten Bandes erscheinen, und — was inzwischen geschehen ist — ausgegeben werden. Dies bestimmte uns, sowohl gegen Hallberger, als gegen die Weber'schen Erben gerichtliche Klage zu erheben, und Schutz für ein theuer bezahltes Eigenthum zu verlangen. Da eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung hierüber sobald nicht zu erwarten ist, so glaubten wir der Ehre unserer Handlung eine Veröffentlichung dieser actenmäßigen Sachlage schuldig zu sein, und die Würdigung derselben unsern geehrten Herren Collegen jetzt schon überlassen zu müssen.

Stuttgart, den 20. März 1838.

Sr. Brodhag'sche Buchhandlung.

[1485.] Zur gütigen Beachtung.

Ein lichter Strahl der Freude erhellte mein ödes Leben über die liebevolle Aufnahme meines an sämtliche Herrn Buchhändler im Sept. v. J. erlassenen Circulars, zu neuer Thätigkeit entflammten mich die liebevollen Beweise der Anerkennung meines Schmerzes und der Pflicht, ein blinder Leiter und Schutz eines blinden Kindes zu sein. Würde es mir erlaubt, den thätigen Herren Verwendern für meinen Verlag, auf dessen möglichste Ausbreitung sich die mein Unglück einigermaßen lindernde Hoffnung stützt, meines armen Kindes dunkle Zukunft zu ebnen, öffentlich meinen Dank abzustatten, um das